

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 18 Vermögen des Vereins

- 1) Das Vermögen ist Eigentum des Vereins.
- 2) Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- 3) Der Verein ist grundsätzlich kreditwürdig. Die Höhe der Kreditsumme muss in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 19 Satzungsänderungen

- 1) Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- 2) Die Satzungsänderungen müssen den stimmberechtigten Mitgliedern 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden.
- 3) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Erscheinen zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Vereinsauflösung weniger als 2/3 der Stimmberechtigten, so ist diese 4 Wochen später erneut einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandssprecher und der stellv. Sprecher des Vorstands gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Einbeck, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Dassensen zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.01.2016 mit dem Tag der Genehmigung durch das Registergericht am 17.08.2017 (VR150044) in Kraft.



SATZUNG

TSV Germania Dassensen
e. V. von 1899

Diese Satzung wurde mit
der Mitgliederversammlung
am 16.01.2016 beschlossen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Germania Dassensen e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Dassensen.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen, Nr. VR 150044 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- 1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- 2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit (und Mittelverwendung)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile sowie keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, der durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Zuständig ist die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seinen Fachverbänden. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten eigenständig.
- 2) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.

§ 6 Gliederung des Vereins

- 1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
- 2) Die Abteilungen haben keine eigene Rechtsfähigkeit

Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Kinder.
- 3) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zählen Kinder als Jugendliche.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular unter Angabe von Name, Vorname, Alter und Wohnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- 3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Antragsteller kein Recht auf Angabe der Ablehnungsgründe.
- 4) Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag erhoben.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Vereinsauflösung
 - d) durch Tod.

zu 1a) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Halbjahres erklärt werden, es besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.

zu 1 b) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch Beschluss der einfachen Mehrheit des Vorstands. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand zulässig. Bei Widerspruch wird die abschließende Entscheidung

durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit getroffen.

zu 1 c) verwiesen wird auf den § 20 Auflösung des Vereins

2) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Mitgliedsrechte verloren. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 10 Ausschließungsgründe

Mitglieder können in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- a) wenn gegen die Satzung in grober Weise verstoßen wird;
- b) wenn das Mitglied unehrenhaft gehandelt hat;
- c) wenn die Mitgliedspflichten nach § 13 verletzt werden;
- d) wenn das Mitglied seine Verpflichtung zur Beitragszahlung in Höhe von einem Jahresbeitrag oder einen Betrag, der diesen Betrag erreicht, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

§ 11 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstands können von der Versammlung Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit Stimmrecht an. Ehrenvorsitzende und -mitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- 2) Die Mitglieder haben uneingeschränkt das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben – ausgenommen bei der Wahl eines Jugendfachwartes – kein Stimmrecht.
- 3) In begründeten Fällen kann ein schriftlicher Antrag an den Vorstand auf Beitrags-erleichterungen gestellt werden.
- 4) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Vereinssatzung sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) die Grundsätze sportlichen Verhaltens zu beachten und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,

- c) die Mitgliedsbeiträge im Einzugsverfahren zu entrichten, wenn dem Verfahren nicht innerhalb von 4 Wochen widersprochen wird. Die Beitragshöhe wird jährlich durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Organe des Vereins

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

A. Einberufung und Vorsitz

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres statt. Sie ist das höchste gesetzte Organ des Vereins.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang an der Dassenser Turnhalle. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- 3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellv. Sprecher des Vorstands. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Vorstandssprecher und der Schriftführer zu unterzeichnen hat.

B. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Gesamtvorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Festsetzung des Vereinsbeitrages,
 - d) die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

C. Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Jahresbericht des Vorstandes,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung,
- e) Festsetzung des Vereinsbeitrages,
- f) Neuwahlen,
- g) Behandlung fristgerecht eingereichter Anträge,
- h) Anfragen.

D. Abstimmungsregelung und Wahlen in der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, mit Ausnahmen der Fälle des § 19 und § 20.
- 2) Gewählt wird in der Mitgliederversammlung grundsätzlich offen. Widersprechen diesem Verfahren mindestens drei Mitglieder, ist geheim abzustimmen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand per Aushang mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.
- 2) Die Absätze des § 14 A 2–5 sowie § 14 D finden ebenfalls Anwendung für die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder.

§ 16 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, und zwar:
 - a. dem Ressortleiter Finanzen
 - b. dem Ressortleiter Verwaltung
 - c. dem Ressortleiter Fußball
 - d. dem Ressortleiter Breiten- und Gesundheitssport
 - e. dem Ressortleiter Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- 2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan, der die Zuordnung der Aufgaben auf die einzelnen Ressorts, sowie die Vertretung der Ressortleiter untereinander regelt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder bestellt ist.
- 4) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein Mitglied zu besetzen.
- 6) Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorstandssprecher und ein anderes zum stellvertretenden Sprecher des Vorstands.
- 7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandssprecher, der stellvertretende Sprecher des Vorstands und der Ressortleiter Finanzen, von denen je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 8) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Der Vorstandssprecher bzw. bei seiner Verhinderung der stellvertretende Sprecher des Vorstands lädt eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstandssprecher – im Verhinderungsfall der stellvertretende Sprecher des Vorstands – leitet die Sitzungen und koordiniert die Arbeit des Vorstands.
- 9) Der Vorstand ist bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussfähig, wenn außer dem Vorstandssprecher – bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Sprecher des Vorstands – mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 17 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenführung wird mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Dazu haben sie das Recht der Vorlage aller Unterlagen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens einen Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren und einen Ersatzkassenprüfer für ein Jahr. Eine unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist unzulässig.